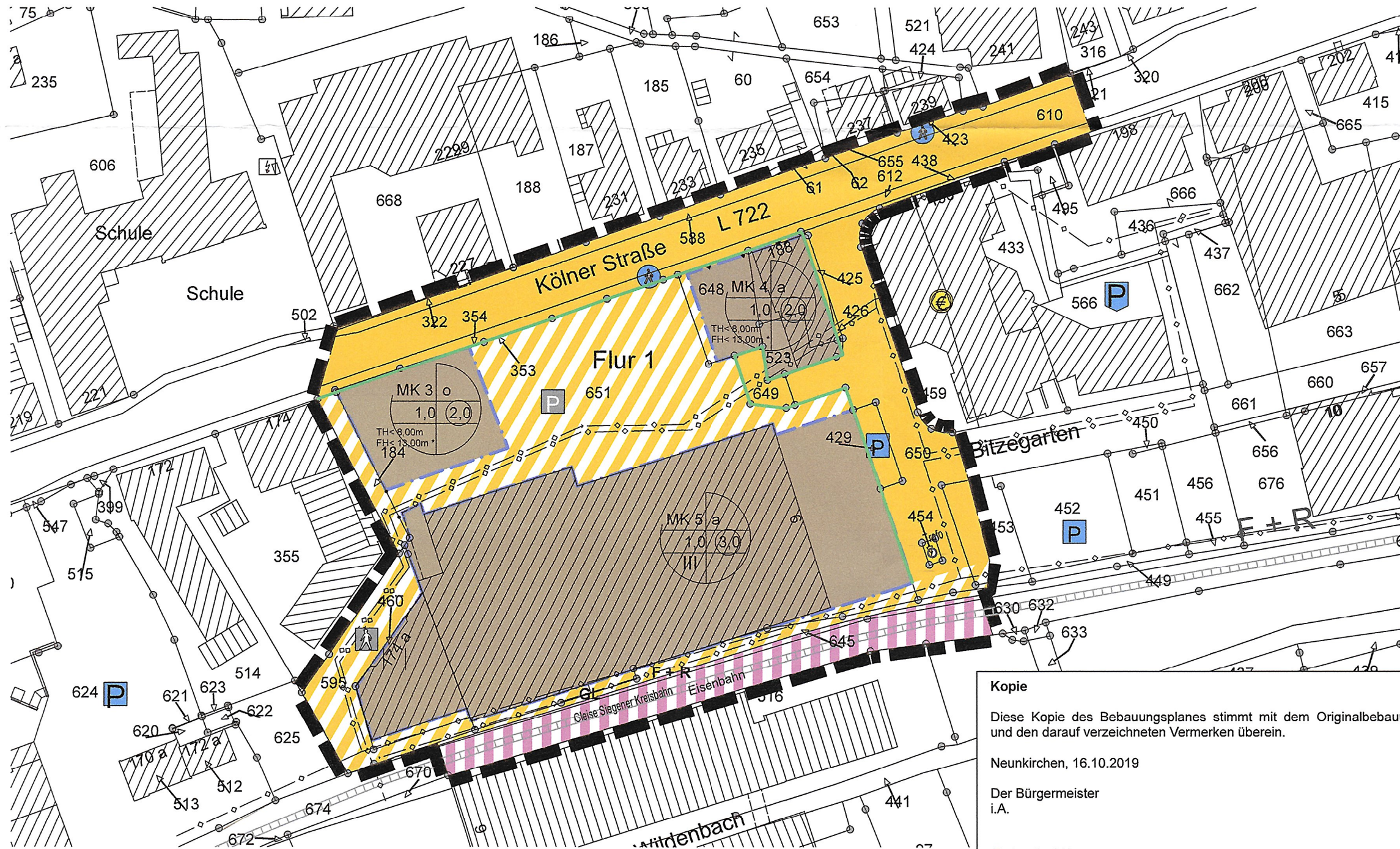


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortsmitte"

Gesetz / Kurzbezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung, Fassung und Fundstelle
Gemeindeordnung	GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
Baugesetzbuch	BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung	BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung	PlanzV 90	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
Landesbauordnung	BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 411 bis 458), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)



Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
i.A.

(Reinschmidt)

Aufstellungsabschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortsmitte" beschlossen. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.07.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen. Die Bekanntmachung enthielt gemäß § 13a Abs. 3 BauGB den Hinweis auf die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
(Dr. Baumann)

Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB) Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Nachbargemeinden wurden zur Abstimmung der Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2019 beteiligt und um Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 26.08.2019 gebeten. Die von dem Verfahren berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 19.07.2019 informiert. Dazu wurden Ihnen der Planentwurf und der zugehörige Entwurf dieser Begründung übersandt. Für die Abgabe von Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum 26.08.2019 gesetzt. Auf die gleichzeitige Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (diese erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB) wurde in dem Beteiligungsschreiben hingewiesen.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
(Dr. Baumann)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat am 11.04.2019 beschlossen und wurde im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen am 17.07.2019 gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, die Begründung, die Umweltinformationen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25.07.2019 begonnen und endete am 26.08.2019. Hingewiesen wurde dabei auf das Absehen von einer frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und auf die Unzulässigkeit eines Antrages nach § 47 VwGO, wenn damit Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
(Dr. Baumann)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 10.10.2019 den Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
(Dr. Baumann)

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10 (3) BauGB und § 7 GO NRW i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung am 16.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 16.10.2019 in Kraft getreten.

Neunkirchen, 16.10.2019

Der Bürgermeister
(Dr. Baumann)

Geometrische Übereinstimmung

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.

Stand 31.12 2019

Siegen, den 03.07 2020

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
-Kataster- und Vermessungsamt
i.A.

gez.
Rainer Beilken
Amtsleiter
Liegenschaftskataster und Geoinformation

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)	Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO
Gemäß § 1 Absatz 7 Nr.3 sind in den Kerngebieten ab dem ersten Obergeschoß Wohnungen nach § 77 Absatz 3 Nr.2 allgemein zulässig.	
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Baugebiet + Nr. * Bauweise Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Geschosse * Die Baugebietsnummerierung dient der Zuordnung textlicher Festsetzungen (siehe Textteil)
	Traufhöhe als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß * Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenbelag Kölner Straße in Grundstücksmitte
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	offene Bauweise abweichende Bauweise Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger Zweckbestimmung: Fußgängerbereich Parken Fuß- und Radweg F + R
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität
6. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtl. Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	Bahnanlagen
7. Sonstige Planzeichen	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwand und Lärmschutzwand) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter) Vorhandene Grundstücksgrenzen Vorhandene Böschungen Vorhandene Gebäude Vorhandene Bäume Kanalleitungen, informell R = Regenwasserleitung / S = Schmutzwasserleitung
Hinweise: Artenschutz: Durch Geländeänderungen, Gehölzrodungen, Baumaßnahmen und insbesondere evtl. Abbrucharbeiten an bisher vorhandenen Gebäuden darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 NatSchG ist es demnach u. a. verboten, Tiere dieser Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die Gehölzrodungen, Erschließungsarbeiten und Baufeldfreimachungen dürfen während der Brutzeit (1. März - 30. September) zwecks Beachtung dieses artenschutzrechtlichen Schutzverbotes nach § 44 BNatSchG nicht durchgeführt werden. Straßenaufteilung: Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzung des Bebauungsplans. Die Ausgestaltung bleibt der Ausbauplanung überlassen. Die Eintragungen im Bebauungsplan haben ausschließlich informativen Charakter. Niederschlagswasser: Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in Zisternen zwischenzuspeichern und als Brauchwasser z.B. für die Gartenbewässerung weiter zu verwenden. Denkmalschutz: Denkmalwerte oberirdische oder unterirdische Anlagen sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wurden folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0276/193750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Der gesamte Änderungsbereich liegt im Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges (Bombenniedergang am 02.03.1944 und 13.03.1945) Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Weitere Informationen in Kapitel 7 der Begründung.	

Textliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (Gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1. Kerngebiete - MK (§ 7 BauNVO) (1) In den als MK - Kerngebiet - festgesetzten Bereichen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig: 1. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe 2. Einzelhandelsbetriebe, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen (Vergnügungsstätten) 3. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen oder als einzelne	2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1. Grundflächenzahl - GRZ: 1,0 (§ 17 Abs. 1 BauNVO, § 19 Abs. 4, § 21a Abs. 2 BauNVO) 2.2. Vollgeschosse, Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO, § 21 a Abs. 1 und 4 BauNVO) (1) Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswänden werden nicht auf die Geschossfläche angerechnet. (2) Garagengeschosse bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.
3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 und 23 Abs. 3 BauNVO) 3.1. Offene Bauweise (gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO) Für die in der Bebauungsplanänderung mit MK 3 bezeichneten Baugebiete wird die offene Bauweise festgesetzt. 3.2. Abweichende Bauweise (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO) Für die in der Planänderung mit MK 4 und MK 5 bezeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Für die im Bebauungsplan mit MK 4 bezeichneten Fläche gilt, dass im Bereich zur Kölner Straße bis zu 9 m Tiefe ohne Grenzabstand gebaut werden muss. Südlich davon ist ein Abstand von mind. 5 m zur gegenüberliegenden Gebäudewand einzuhalten. Für die im Bebauungsplan mit MK 5 bezeichneten Fläche gilt, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude flächig im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen unter Wahrung der erforderlichen Abstände nach landesrechtlichen Vorschriften zulässig sind. 3.3. Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (1) In allen Baugebieten dürfen die Baugrenzen für Erker und Zwerchgiebel über maximal 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge bis 1,50 m überschritten werden. (2) In den Baugebieten dürfen unselbständige bauliche Anlagen wie Pfeiler, Wintergärten und Balkone die Baugrenzen um bis zu 2,00 m überschreiten.	4. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 9 Absatz 2 BauGB und § 18 BauNVO) (1) Für das Baugebiet MK 4 wird zur Kölner Straße eine maximale Traufhöhe von 8 Meter und eine maximale Firsthöhe von 13,00 Meter über Oberkante ausgebauter Straßenoberfläche festgesetzt. (2) Die zulässige Toleranz bei maximal festgesetzten Trauf- oder Firsthöhen beträgt nach § 18 Abs. 2 BauNVO ± 20 cm. Hinweis: Die Traufhöhe (TH) bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut. Bezugspunkt der Trauf- und Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der ausgebauten Straßenoberfläche in Gebäudemitte.
5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO) In den Baugebieten sind private Stellplätze ebenerdig, in einer Tiefgarage oder Garagengeschossen zulässig.	6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) An der im Bebauungsplan mit der Signatur ▼ ▼ ▼ gekennzeichneten Fassade (entlang der Kölner Straße) gilt: (1) Die Außentüren, Fenster, Außenwände und Dächer der lärmzugewandten Gebäudeseite der jeweils nähergelegenen Lärmquelle sind für Wohnräume derart zu gestalten, dass ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens 30 dB (entsprechend DIN 4109, Lärmpegelbereich II) erreicht wird. (2) Die Schlafräume sind bei der Gestaltung der Grundrisse auf die lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. (3) Soweit die Anordnung von Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden, indem das resultierende Schalldämmmaß von Außenhaut und Fensterflächen mindestens 30 dB (entsprechend DIN 4109, Lärmpegelbereich II) erreicht. Fenster und Fensterstüren dieser Schlafräume sind mit Schalldämmlüftern auszurüsten, die den Anforderungen der Schallschutzklasse II der VDI 2719 entsprechen.
7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 9 Abs. 1 a BauGB) Die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden ausgeglichen durch die Verkehrserschließung und der Bebauung jeweils zuzuordnende ökologische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes. Eine konkrete Zuordnung zu bestimmten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht, sondern es findet eine Verrechnung mit dem Öko-Konto der Gemeinde statt. Die jeweils Begünstigten werden nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung zu Kostenerstattungen betragen veranlagt.	8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften werden in der Gestaltungssatzung nach § 89 Abs. 1 BauO NW getroffen. Für den Änderungsbereich gilt jedoch folgende Ergänzung zu § 11 der Gestaltungssatzung für das Gesamtgebiet: Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S.23); sowie des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), gelten für den Änderungsbereich abweichend folgende Bauvorschriften: unter § 11 Ausnahmen gilt (1) Von diesen Bauvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Abweichung die architektonische Qualität des Einzelbauwerks und das Erscheinungsbild des Ortsbildes nicht mindert und aus Sicht sonstiger öffentlicher Belange (z.B. Umweltschutz, Sicherheit, gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse) keine Bedenken bestehen. (2) Ausnahmeweise können für den Bereich des MK 5 folgende baulichen Massnahmen zugelassen werden: Fassaden und Wandöffnungen (§ 3 Abs. 1 und 3) (Zu Abs.1) Fassadenfarbe als Grundfarbe ähnlich RAL 1013 ist zulässig. In untergeordneten Teilflächen ist auch ähnlich RAL 3001 zulässig. Als weiteres untergeordnetes Material ist auch vorbewittertes Zinkblech zulässig. (zu Abs. 3) Die Glasfassade kann flächig ohne Gliederung durch Pfeiler, Stützen, Mauerflächen nur durch Rahmen gegliedert werden. Die Rahmen der Glasfassade können in der Farbe RAL 7024 ausgeführt werden. Vordächer, Erker, Balkone und Loggien (§4 Abs. 1, 2, 4) Vordächer und Balkone sind zulässig. Diese dürfen im südlichen Bereich den Fußweg mit einer lichten Höhe von mind. 2,50 m überragen. (zu Abs. 6) Markisen/Jalousien sind als Sonnenschutz im westlichen Bereich auch in oberen Geschossen zulässig. Dächer, Dachaufbauten, Einschnitte (Zu §5 Abs. 1) begnügte Flachdächer sind zulässig. Werbeanlagen und Warenautomaten (Zu §6 Abs. 3 und 4) Drei Werbeanlagen können oberhalb der Erdgeschoßebene angebracht werden, diese können die sonst im Plangebiet zulässige Größe überschreiten.
9. Abfallrechtliche Festsetzungen Überschüssiger Bodenaushub, der im Plangebiet nicht wieder eingebaut werden kann, ist in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.	
PLANTITEL:	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortsmitte"	
Gem. Neunkirchen, Flur 1	
PLANUNGSSTUFE:	DATUM:
Satzung	16.10.2019
MABSTAB:	
1:1.000	